

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Dorfgemeinschaft Wietstock“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Wietstock“ - nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 14974 Ludwigsfelde / OT Wietstock, Wietstocker Dorfstraße 14 (Dorfgemeinschaftshaus).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Durchführen regelmäßiger, ortsteilgebundener (Traditions-) Veranstaltungen
  - die Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen zu Reinigung und Pflege des Ortsteils
  - die aktive Teilnahme und der engen Zusammenarbeit mit und an regionalen Veranstaltungen als Vertretung der Dorfgemeinschaft
  - Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen von, mit und für die Dorfbewohner
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 2

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### **Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden - Art und Umfang der Ehrenamtspauschalen müssen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## § 5

### **Vermögensbindung**

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsfelde die es für gemeinnützige Zwecke ausschließlich für den Ortsteil Wietstock zu verwenden hat.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat oder aber trotz Mahnung(en) mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (8) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

- (2) Der Verein ist berechtigt, Geld - und Sachspenden, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Über Spenden, die direkt an den Verein geleistet wurden, stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen,
- dem Vorsitzenden
  - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand besorgt die Geschäfte auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung und der geltenden Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder mindestens 1x jährlich einladen.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt hat.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und über die hier getroffenen Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll auszufertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitglieder- / Gründungsversammlung am 01.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.